



Drucksache: **DS/0220/VI**

Ursprung: Mündliche Anfrage
Initiator: B'90 Die Grünen, Koterewa, Olja
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium	Sitzung	Erledigungsart
25.05.2022	BVV	BVV-013/VI	beantwortet

Mündliche Anfrage

Betr.: Leistungsbezug von ukrainischen Geflüchteten beim Rechtskreiswechsel zum 1.6.2022

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie wird im Zusammenhang mit den Leistungen für Geflüchtete verfahren, wenn beim Rechtskreiswechsel zum 1.6. eine Person die nötige Voraussetzung „Aufenthaltserlaubnis nach §24 erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung“ für den Erhalt der Leistungen vom Jobcenter erfüllt, die zu der Person gehörenden Kinder (z.B., weil sie noch nicht über den nötigen ukrainischen Pass) aber nicht?
2. Gibt es Möglichkeiten, dass Kinder, auch wenn sie noch keinen Aufenthaltstitel haben, z.B. auf Grund eines noch nicht vorhandenen Passes, mit ihren Müttern gemeinsam in einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten?
3. Wenn nicht, wie stellt das Bezirksamt sicher, dass geflüchtete Familien, in den meisten Fällen kriegsbedingt alleinerziehende Mütter, nicht zwei unterschiedliche Stellen - in dem Fall Jobcenter und Sozialamt - für den Leistungsbezug anlaufen müssen?

Beantwortung: BezStR Herr Nöll

BezStR Herr Nöll: Vielen Dank für Ihre Fragen, Frau Koterewa. Sehr geehrte Verordnete, liebe Zuschauerende, ich beantworte Ihre Fragen wie folgt, möchte aber vorher eine Vorbemerkung machen. Geplant ist der Rechtskreiswechsel von ukrainischen Geflüchteten zum 01.06.22, das ist richtig. Ziel dabei ist eine verlässliche, unbürokratische und nahtlose Leistungsquerung. Wir sind dazu auch in vielen Runden im Austausch, mit der zuständigen Senatsverwaltung, der Regionaldirektionen, der Bundesagentur und unserem Sozialamt.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in dem sozialen Mindestsicherungssystem sowie der Änderung des Finanzausgleichgesetzes im Bundessezetblatt ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass Leistungsberechtigte ab dem 01.06. aus der Zuständigkeit der Sozialämter, aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Jobcentern wechseln.

Hierbei ist zu beachten, dass erst mit einer Fiktionsbescheinigung und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ein Leistungsanspruch nach dem SGB II begründet werden kann.

Jetzt zu Ihren Fragen:

zu Frage 1: Kinder bis 14 Jahre leiten ihren Status vom Status der Eltern ab. Sofern Kinder über 15 Jahre über keine eigene Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis verfügen, aber mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben sie nach § 7 Abs. 2 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

zu Frage 2: Ja, denn zu den Bedarfsgemeinschaften gehören, ich zitiere aus dem Gesetz, „die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die im Haushalt lebenden Eltern Job oder der im Haushalt lebende Elternteil, eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die

- a) nicht dauerhaft getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauerhaft getrennt lebende Ehegatte,
- b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin und der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c) eine Person, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzugeben ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Und letztens: Die im Haushalt angehörnden unverheirateten Kinder, der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sobald sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen schaffen können.

Und ganz eindeutig: Der fehlende Pass ist kein Ausschlusskriterium für einen Leistungsbezug.

zu Frage 3: Anspruch einer Bedarfsgemeinschaft besteht jeweils nur bei einem Leistungsträger, s. auch die vorherigen Antworten. Das heißt, es ist entweder das Sozialamt oder das Jobcenter, was in Leistung tritt und das gilt dann für alle Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft. Soweit erst mal.

Frau Koterewa: Ja, vielen Dank und vielen Dank für die Beantwortung, das hat schon für Klarheit gesorgt. Nur einmal meine Rückfrage: Also es genügt quasi, wenn die Mutter die Voraussetzungen erfüllt und die Kinder, zumindest wenn sie unter 14 sind, gehen dann automatisch in die Bedarfsgemeinschaft mit über?

zu Nachfrage 1: Das ist richtig, damit sind die grundsätzlichen Leistungen zu beantragen, wobei es natürlich, wie auch für die hier lebende, dauerhaft lebende Bevölkerung so ist, dass es dann immer noch Leistungen gibt, die man bei anderen Ämtern beantragen muss, Elterngeld etc. beim Jugendamt oder so. Aber die grundsätzlichen Leistungen sind bei einer Behörde zu stellen und das Kind ist dann mit eingeschlossen.